



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 1 3. Feb. 1990

Nr. 192

Ergänzung des Quartierplanes "Acker"/EG Berlingen/
Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 20. Dezember 1989 ersucht der Gemeinderat Berlingen um Genehmigung der in der Ueberschrift aufgeführten Vorlage. Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschliessungsverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Beim Baudepartement sind keine Rekurse dagegen hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Die geringfügige Ergänzung des Quartierplanes "Acker" wurde durch ein konkretes Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 736 ausgelöst. Vorgesehen ist ein Holzschopf auf der Ostseite der vorgenannten Parzelle. Unmittelbar neben dem geplanten Holzschopf steht bereits ein Bienenhaus ausserhalb der rechtsgültigen Baulinie. Bis anhin war in diesem Bereich der gesetzliche Abstand gegenüber dem Eschlibach mit einer besonderen Baulinie (§ 31 BauG) auf 12 m festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Normalbaulinie, die für Bauten und Anlagen gilt. Neu wurde nun zusätzlich eine "Baulinie für Kleinbauten" ausgeschieden. Bis zu dieser Baulinie dürfen gemäss Definition in der Planlegende eingeschossige Nebenbauten bis max. 25 m² Grundfläche erstellt werden. Das bestehende Bienenhaus ist somit zumindest teilweise innerhalb dieser Baulinie, es müsste aber bei einem allfälligen Neubau um ca. 4 m zurückversetzt werden. Im Rahmen des verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahrens haben die interessierten Amtsstellen keine Vorbehalte angebracht. Die vom Gesetz geforderten besonderen Verhältnisse zur Reduktion des ordentlichen Gewässerabstandes sind erfüllt. Die Ergänzung des Quartierplanes "Acker" erscheint zweckmässig. Einer Genehmigung steht auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Berlingen am 1. November 1989 beschlossene Ergänzung des vom Regierungsrat am 8. April 1986 genehmigten Quartierplanes "Acker" wird genehmigt. Damit wird die "Baulinie Kleinbauten" rechtskräftig.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Berlingen, 8267 Berlingen, unter Beilage von zwei Ergänzungen des Quartierplanes "Acker", je mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage einer Ergänzung des Quartierplanes "Acker" mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER



Maurer